

weil sie mit gnädigstem Lehn-Herrlichen Consens an den Herren Obristen N. wie auch die N. Mütterlichen Dotis halber in solutum cediret und abgetreten worden, zu refutiren und aufzugeben, ferner aber unterthänigst zu bitten, den Herrn Obristen N. und die Geschwistere von N. wiederum de novo damit zu investiren und zu beleihen. Wann dann Euere Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit die Sämtliche von N. als getreue Vasallen und Lehn-Männer, so lange Jahre, mit obgedachten Lehnen höchst-begnadiget haben; So will im Nahmen meiner Principalen, deren von N. die schuldigste Dancksagung hiermit unterthänigst abgelegt, die nöthige Refutation und Aufgebunge der Lehnen gebührend verrichtet, und unterthänigst gebethen haben, auf gebührendes Ansuchen den Herren Obristen von N. mit denen Zinsen zu N. die von N. aber mit denen übrigen Lehn-Stücken, welche die von N. von dem Hoch-Fürstl. Hause zu N. Lehns-weise gehabt haben, gnädigst zu investiren und zu beleihen. In solcher unterthänigsten Hoffnunge und Zuversicht, und nächst treulicher Empfehlung Gottes verbleibe ꝛc.

SOLI DEO GLORIA.